

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15),
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2025 (Amtsblatt S. 261)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Notwendige Stellplätze und Abstellplätze
- § 3 Herstellung und Ablösung
- § 4 Beschaffenheit der Stellplätze und Abstellplätze
- § 5 Barrierefreie Stellplätze
- § 6 Abweichungen
- § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 2 StS

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Nachweis und die Ablösung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Notwendige Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Hiervon ausgenommen sind Dachgeschossausbauten, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen. Ebenfalls ausgenommen sind Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken, soweit die bisherige Nutzung nicht durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Nürnberg gesichert ist.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahl zu ermitteln und durch kaufmännische Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(4) In der Zone 1 müssen Kraftfahrzeugstellplätze nur zu 80 v. H. der jeweils notwendigen Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Der reduzierende Faktor ist für die jeweilige Nutzung vor der kaufmännischen Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl anzuwenden. Die Zone 1 befindet sich innerhalb des Rings der Bundesstraße 4R, somit begrenzt durch: Nordring, Hintermayrstraße, Welserstraße, Dr.-Gustav-Heinemann-Straße, Cheruskerstraße, Passauer Straße, Marienbader Straße, Ben-Gurion-Ring, Jitzhak-Rabin-Straße, Bayernstraße, Frankenstraße, Ulmenstraße, Dianaplatz, Nopitschstraße, Gustav-Adolf-Straße, Von-der-Tann-Straße, Jansenbrücke, Maximilianstraße und Nordwestring.

Im Bereich der Zone 2 (außerhalb der Zone 1) sind Kraftfahrzeugstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

(5) Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor ebenerdigen Stellplätzen. Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.

(6) Im gesamten Stadtgebiet sind Fahrradabstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

§ 3

Herstellung und Ablösung

(1) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

(2) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht nach Abs. 1 auch durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag) erfolgen.

(3) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 15.000 Euro innerhalb der Zone 1 und auf 11.500 Euro innerhalb der Zone 2, für einen Fahrradabstellplatz einheitlich auf 750 Euro festgesetzt.

(4) Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4

Beschaffenheit der Stellplätze und Abstellplätze

(1) Notwendige Kraftfahrzeugstellplätze sind entsprechend den baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen wasser-durchlässige Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden, soweit nicht Gründe des Umweltschutzes dagegensprechen.

(2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 0,70 m x 2,00 m pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzer-freundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden

Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(3) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

(4) Fahrradabstellplätze für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sollen in Abstellräumen untergebracht oder überdacht werden. Sie können in gemeinschaftlichen Kellerräumen nachgewiesen werden, wenn diese leicht erreichbar und gut zugänglich sind.

(5) Fahrradabstellplätze in privaten Kellerräumen sind nicht zulässig.

§ 5

Barrierefreie Stellplätze

Von je 50 notwendigen Stellplätzen nach § 2 ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach DIN 18040-2 nachzuweisen, wenn nicht Sonderbauverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO andere Anforderungen an die Zahl solcher Stellplätze stellen.

§ 6

Abweichungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 2006 (Amtsblatt S. 414), und die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (FahrradabstellplatzS – FAbS) vom 12. Oktober 2000 (Amtsblatt S. 517), geändert durch Satzung vom 09. November 2006 (Amtsblatt S. 414), außer Kraft.